

SECHSTE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES B E B A U U N G S P L A N E S

O E K O V E N N R. : 3 "EVINGHOVEN - OST"

NEUE FESTSETZUNG
.....1..... AUSFERTIGUNG

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Oekoven Nr. 3 "Evinghoven - Ost" vom 12.01.1974

Die textlichen Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes werden wie folgt geändert:

§ 1 Nutzungsart

Außerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen gemäß § 14 (1), der Baunutzungsverordnung die über der Erdoberfläche liegen und 30 cbm überschreiten, ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind erforderliche Anlagen gemäß den Wohnungsbauförderungsbestimmungen sowie die unter § 2 Abs. 1) speziell aufgeführten Nebenanlagen. Hierbei darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschritten werden.

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 16. 12. 1991 gem. § 13 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Oekoven Nr. 3 "Evinghoven - Ost" beschlossen.

Rommerskirchen 1, den 18.12.1991

Der Bürgermeister


(Wolter)



Diese vereinfachte Änderung wurde am 10. 01. 1992 gemäß § 12 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Rommerskirchen 1, den 15.01.1992

Der Gemeindedirektor


(Emunds)

